

## Beschluss zum Satzungsänderungsantrag 2: Parität in der DL

Die Bundessatzung wird in Punkt 2.2.3.2 (Zusammensetzung der Diözesanleitung), folgende Regelung erweitert:

### 5 **Bundessatzung 2.2.3.2**

Die Diözesanleitung ist paritätisch zu besetzen, zu ihr gehören mindestens zwei Frauen und zwei Männer. Von diesen vier Personen ist mindestens eine Geistliche Leitung.

Von dieser paritätischen Zusammensetzung der Diözesanleitung kann in strukturell begründeten Einzelfällen abgewichen werden.

10 Die Bundesleitung entscheidet nach Antragsstellung, Prüfung und Abwägung, ob eine zeitlich befristete Abweichung eingeräumt wird. Gegen die Entscheidung der Bundesleitung kann beim Bundesrat Einspruch eingelegt werden. Dieser entscheidet abschließend und verbindlich über den Sachverhalt.

15

• **Angenommen.**

20